



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020
Bern, 22. Mai 2019

Verfügung

betreffend

die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Vorführungsflügen eines Remotely Piloted Aircraft Systems (RPAS) des SkyOpener-Konsortiums (Projekt SkyOpener-ViaDrone)

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung von Luftwaffe und Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG; SR 748.0], i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]).

Gemäss Art. 10 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet (nach SERA.3145 [Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012], nachstehend auch «TEMPO RA») errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.

2. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen



ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz. 945).

3. Gemäss den Angaben in Anhang 2 zu dieser Verfügung sollen im Rahmen des Projekts SkyOpener-ViaDrone Vorführungsflüge eines RPAS in der Region Valbroye-Payerne-Avenches stattfinden. Der Flugweg befindet sich entlang einer Hochspannungsleitung auf einer Höhe zwischen 60-110m AGL und teilweise innerhalb der CTR Payerne. Ziel dieser Flüge ist es, den Betrieb von RPAS zur Inspektion von Hochspannungsleitungen sowie zur Gelände- und Hindernisinspektion zu demonstrieren. Zudem bezweckt das Konsortium von SkyOpener, welchem unter anderem die Schweizer Flugsicherungsdienstleisterin Skyguide angehört, das Testen verschiedenster technischer Systeme, welche die Entwicklung des sogenannten U-Space und damit von Verfahren und Dienstleistungen für die sichere, effiziente Integration von Drohnen in den nicht-segregierten Luftraum zum Ziel haben (vgl. dazu unten Ziff. 11 Bst. f).
4. Zum Zweck dieser RPAS-Flüge beantragte die Skyguide mit Gesuch vom 29. August 2018 die Errichtung eines temporären Gefahrengiets (TEMPO DA), um das Risiko einer Annäherung oder Kollision von VFR-Verkehr und Helicopter Emergency Medical Service (HEMS)-Verkehr mit dem RPAS ausserhalb der CTR Payerne zu vermindern.
5. Am 28. Januar 2019 fand eine Sitzung mit Vertretern von Skyguide und dem BAZL statt, um die mit dem Gesuch vom 29. August 2018 eingereichte Risikobeurteilung zu besprechen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Sitzung und auf Aufforderung des BAZL reichte Skyguide am 6. Februar 2019 ein neues Gesuch mit dem Antrag zur Errichtung einer TEMPO RA ein. Das Gesuch wurde am 7. März 2019 hinsichtlich der Flugtage und Zeiten ergänzt.
6. Das Gesuch der Skyguide wurde dem Airspace Regulation Team (ART) zur Konsultation und anschliessend (inkl. der Ergänzungen vom 7. März 2019) den Mitgliedern des National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Mitglieder des NAMAC erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 26. Februar und dem 14. März 2019 zu äussern.
7. Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen, welche im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 zusammengefasst bzw. ausgewertet wurden:
 - Skyguide AMC, 26. Februar 2019
 - Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 26. Februar 2019
 - Schweizerischer Verband Ziviler Drohnen (SVZD), 1. März 2019
 - Militärluftfahrtbehörde (MAA), 7. März 2019
 - Aero-Club der Schweiz (AeCS), 13. März 2019
 - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 14. März 2019
 - Verband Schweizer Flugplätze (VSF), 14. März 2019

Bezüglich der Stellungnahmen und Anträge und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

8. Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sowie der Beurteilung des BAZL soll für die Vorführungsflüge des RPAS eine TEMPO RA errichtet werden. Während der Vorführungsflüge

soll damit die Benutzung des für die Vorführungsflüge benötigten Luftraums anderen, an der Aktivität nicht beteiligten Luftfahrzeugführern mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (HEMS) vorübergehend untersagt werden. Dadurch sollen Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und dem die Vorführungen fliegenden RPAS verhindert werden.

9. Die Errichtung von entsprechenden Flugbeschränkungsgebieten ist auch eine Vorbedingung des BAZL, um eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 18 Abs. 1 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941) auszustellen (Flüge mit unbemannten Luftfahrzeugen unter 30 kg ohne Sichtkontakt).
10. Im Rahmen der weiteren Prüfung des Gesuchs stellte sich heraus, dass es sich bei Skyguide nicht um die Betreiberin des RPAS, mit welchem die Flüge durchgeführt werden sollen, handelt. Nach entsprechender Information durch das BAZL reichte die eigentliche Betreiberin der Drohne, das Unternehmen M3 Systems (nachfolgend die «Gesuchstellerin»), am 8. April 2019 ein neues Gesuch um Errichtung einer TEMPO RA ein. Dieses Gesuch wurde mit E-Mail der Gesuchstellerin vom 16. April 2019 abgeändert und entspricht inhaltlich dem von der Skyguide eingereichten Gesuch vom 6. Februar 2019.
11. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:
 - a) Es wird eine TEMPO RA gemäss den Abmessungen in Anhang 2 dieser Verfügung errichtet.
 - b) Die RPAS-Flüge finden teilweise innerhalb der CTR Payerne, teilweise ausserhalb der CTR Payerne auf tiefer Flughöhe im Luftraum G statt. In der CTR Payerne sind die Flüge vom übrigen IFR- und VFR-Verkehr zu segregieren, wobei zertifizierte technische Systeme, welche dies gewährleisten, fehlen. Auch ausserhalb der CTR Payerne kann die Erfüllung der Regel „See and Avoid“ nicht vollumfänglich sichergestellt und das Kollisionsrisiko nicht mit sämtlichen anderen Luftraumnutzern ausgeschlossen werden. Um die Sicherheit aller Luftverkehrsteilnehmer zu gewährleisten, müssen deshalb die RPAS-Flüge, wo diese ohne Sichtkontakt des Piloten zum RPAS durchgeführt werden, in einem geschützten Luftraum durchgeführt werden. Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann der eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung und der Segregation zu IFR- und VFR-Flügen innerhalb der CTR Payerne Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstössen mit unbeteiligten Luftfahrzeugen ausgeschlossen werden.
 - c) Gemäss SERA.3145 sowie ICAO Annex 11, Chapter 1, Definition «Restricted Area» (S. 1-10), kann das BAZL Flugbeschränkungsgebiete ausscheiden und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen. Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den RPAS-Flügen vorbehalten werden beziehungsweise kann der Durchflug des betroffenen Gebiets durch andere unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.
 - d) Angesichts des Risikos, welche die geplanten RPAS-Flüge für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die RPAS-Flüge darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zwischen dem RPAS und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die RPAS-Flüge vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme

vom Flugverbot gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS), welche gemäss AIP, Kapitel ENR 5.1 – 5, ebenfalls zugelassen sind.

- e) Der Luftraum ist eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch. Dessen Nutzung steht somit im Rahmen der gesetzlichen Ordnung jedermann gleichermassen offen. Gesteigerter Gemeingebrauch liegt dann vor, wenn die Nutzung eines Berechtigten den Gebrauch durch andere Berechtigte behindert, wobei diese Behinderung, welche auch in einem kurzen zeitlichen Nutzungsausschluss bestehen kann, nicht dazu führen darf, dass andere von der Benutzung der Sache auf längere Zeit bzw. permanent ausgeschlossen werden. Beim Entscheid, ob ein Flugbeschränkungsgebiet errichtet werden soll oder nicht, prüft das BAZL nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verwaltungshandeln unter anderem das öffentliche Interesse an der Durchführung der Aktivität, für welche eine TEMPO RA eingerichtet werden soll, sowie die Verhältnismässigkeit dieser Luftraummassnahme. Damit die Verhältnismässigkeit gegeben ist, muss die vorgesehene Massnahme, d.h. vorliegend die Errichtung einer TEMPO RA, zur Erreichung des Ziels geeignet und erforderlich und letztlich den in der öffentlichen Nutzung Beschränkten zumutbar sein.
- f) Das Projekt SkyOpener-ViaDrone bezweckt unter anderem das Testen verschiedenster technischer Systeme, welche zur Entwicklung des sogenannten U-Space und damit von Verfahren und Dienstleistungen für die sichere, effiziente Integration von Drohnen in den nicht-segregierten Luftraum beitragen. Mit SkyOpener-ViaDrone wird ein Prototyp der Schnittstelle zwischen Air Traffic Management (ATM) und UAS Traffic Management (UTM) geschaffen und ist deshalb für diese Integration von wichtiger Bedeutung. Die Schaffung des U-Space wurde nicht zuletzt aufgrund der Vielzahl von Sicherheitsvorkommnissen (darunter Beinaheunfälle zwischen Drohnen und Luftfahrzeugen) von der europäischen Kommission als von grundlegender Bedeutung qualifiziert. Das Projekt erfolgt im Rahmen des Forschungsprogramms der Europäischen Union (Horizon 2020), dessen Ziel es ist, innovative Forschungsideen und deren Umsetzung in marktfähige Produkte und Dienstleistungen zu fördern, um dadurch zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, der Beschäftigung und des Wohlstands in Europa beizutragen. Das Projekt wird im Rahmen von Horizon 2020 auch vom Schweizer Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) finanziell unterstützt. Das BAZL erachtet daher das öffentliche Interesse an der Durchführung der vorliegenden RPAS-Flüge als gegeben.
- g) Die vorgesehene TEMPO RA ist sowohl räumlich als auch zeitlich beschränkt. Für die räumlichen Details wird auf Anhang 2 zu dieser Verfügung verwiesen. Die zivilen Luftraumnutzer, welche sich mehrheitlich nicht auf der tiefen Flughöhe des RPAS und nicht in der unmittelbaren Umgebung von Hochspannungsleitungen bewegen, werden nicht in einer ins Gewicht fallenden Weise in der Nutzung des Luftraums beschränkt. Die Flüge werden zudem mit dem Militärflugplatz Payerne (LSMP) bzw. der Luftwaffe vorab koordiniert, wobei militärische Flüge und Aktivitäten Vorrang haben vor der Aktivierung der TEMPO RA. Die Massnahme ist somit für die übrigen Luftraumnutzer zumutbar. Da die RPAS-Flüge überwiegend ohne Sichtkontakt des Piloten zum Fluggerät ausgeführt werden sollen und keine zertifizierten technischen Systeme zur Sicherstellung der Segregation von anderen Luftraumnutzern in der CTR Payerne und von «detect and avoid» existieren, ist die Errichtung eines Flugbeschränkungsgebiets das einzige Mittel, um ein Kollisionsrisiko mit übrigen Luftraumnutzern zu vermeiden. Damit wird erreicht, dass für eine definierte Zeit ausser dem RPAS kein anderes Fluggerät in dessen Nähe unterwegs ist. Diese Luftraummassnahme erscheint daher sowohl geeignet, um Kollisionen

zu vermeiden, als auch erforderlich, da keine technischen Mittel zur Verfügung stehen, die mit gleicher Effizienz eine Kollision verhindern.

12. Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens ergeben sich keine grundlegenden Bedenken, welche aus Sicht der betroffenen Luftverkehrsteilnehmer gegen die Errichtung einer sowohl zeitlich wie auch örtlich begrenzten TEMPO RA zur Durchführung der RPAS-Flüge sprechen. Für die Durchführung der RPAS-Flüge wird daher eine TEMPO RA errichtet (laterale und vertikale Abmessungen für die Aktivierung siehe Anhang 2 zu dieser Verfügung (Dispositiv-Ziff. 1).
13. Für die Nutzung der aktivierten TEMPO RA werden die folgenden Bedingungen und Auflagen festgelegt:
 - a) Die TEMPO RA darf während der Gültigkeitsdauer der Verfügung (vgl. dazu unten Ziff. 14) max. während 2 Wochen von Montag bis Freitag (08.00-18.00 LT) sowie am Samstag 1. Juni 2019 (08.00-18.00 LT) aktiviert werden. Pro Tag sind max. 3 Flüge von max. 2 Stunden erlaubt (Dispositiv-Ziff. 2).
 - b) Die genauen Daten und Zeiten der Aktivierung der TEMPO RA sowie die Aufnahme des Flugbetriebs sind vorab mit dem CFO LSMP und der Flugsicherung in LSMP zu koordinieren. Der militärische Flugbetrieb in der CTR Payerne hat Priorität, sofern nicht anders durch den CFO LSMP bestimmt (Dispositiv-Ziff. 3).
 - c) Die Veröffentlichung der TEMPO RA erfolgt per Notice to Airmen (NOTAM) und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Ein NOTAM-Antrag ist von der Gesuchstellerin mindestens drei Arbeitstage im Voraus elektronisch per NOTAM-Formular an LIFS@bazl.admin.ch zu schicken (Dispositiv-Ziff. 4).
 - d) Sollte eine bereits geplante Aktivierung der TEMPO RA nicht in Anspruch genommen werden, so muss die Gesuchstellerin dies umgehend an nof.ch@skyguide.ch / + 41 (0)43 931 61 96 melden (Dispositiv-Ziff. 5).
 - e) SAR- oder HEMS-Flüge sind in der aktivierten TEMPO RA entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 5, erlaubt. Um die koordinierte Durchführung von SAR- sowie HEMS-Flügen in der TEMPO RA jederzeit zu ermöglichen, stellt die Gesuchstellerin sicher, dass der RPAS-Flug jederzeit unterbrochen werden kann. Um die Koordination mit den SAR- und HEMS-Betreibern sicherzustellen, publiziert die Gesuchstellerin im NOTAM die Telefonnummer einer Kontaktperson (Dispositiv-Ziff. 6).
 - f) Die Ausnahmegewilligung des BAZL gemäss Art. 18 Abs. 1 VLK liegt vor. Die darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind vollumfänglich einzuhalten (Dispositiv-Ziff. 7).
14. Die temporäre Luftraumstrukturänderung tritt am 22. Mai 2019 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer ist befristet bis am 30. Juni 2019 (Dispositiv-Ziff. 8).
15. Verfügungen des BAZL auf dem Gebiet des Luftfahrtgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sind gemäss Art. 6b Abs. 1 LFG und Art. 3 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) gebührenpflichtig. Die Gebührenbemessung richtet sich nach Art. 5 GebV-BAZL. Mit Blick auf den zeitlichen Aufwand des BAZL (u.a. Prüfung der Unterlagen, interne und externe Koordination, Sitzung vom 28. Januar 2019 mit Vertretern von Skyguide) wird die Gebühr vorliegend auf CHF 2'500.- festgesetzt und der Gesuchstellerin auferlegt (Dispositiv-Ziff. 9).

16. Die Verfügung ist der in Dispositiv-Ziff. 10 Bst. a genannten Gesuchstellerin zu eröffnen, den in Dispositiv-Ziff. 10 Bst. b genannten Adressaten mit Einschreiben in Kopie mitzuteilen sowie im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden (Dispositiv-Ziff. 10 Bst. c).

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert: Für die RPAS-Flüge der Gesuchstellerin M3 Systems wird eine TEMPO RA ausgeschieden. Die laterale und vertikale Ausdehnung ist im Anhang 2 dieser Verfügung definiert.
2. Die TEMPO RA darf während der Gültigkeitsdauer der Verfügung max. während 2 Wochen von Montag bis Freitag (08.00-18.00 LT) sowie am Samstag 1. Juni 2019 (08.00-18.00 LT) aktiviert werden. Pro Tag sind max. 3 Flüge von max. 2 Stunden erlaubt.
3. Die genauen Daten und Zeiten der Aktivierung der TEMPO RA sowie die Aufnahme des Flugbetriebs sind vorab mit dem CFO LSMP und der Flugsicherung in LSMP zu koordinieren. Der militärische Flugbetrieb in der CTR Payerne hat Priorität, sofern nicht anders durch den CFO LSMP bestimmt.
4. Die Veröffentlichung der TEMPO RA erfolgt per NOTAM und wird mittels dem DABS visualisiert. Ein NOTAM-Antrag ist von der Gesuchstellerin mindestens drei Arbeitstage im Voraus elektronisch per NOTAM-Formular an LIFS@bazl.admin.ch zu schicken.
5. Sollte eine bereits geplante Aktivierung der TEMPO RA nicht in Anspruch genommen werden, so muss die Gesuchstellerin dies umgehend an nof.ch@skyguide.ch / + 41 (0)43 931 61 96 melden.
6. SAR- oder HEMS-Flüge sind in der aktivierten TEMPO RA entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (AIP); Kapitel ENR 5.1 – 5, erlaubt. Um die koordinierte Durchführung von SAR- sowie HEMS-Flügen in der TEMPO RA jederzeit zu ermöglichen, stellt die Gesuchstellerin sicher, dass der RPAS-Flug jederzeit unterbrochen werden kann. Um die Koordination mit den SAR- und HEMS-Betreibern sicherzustellen, publiziert die Gesuchstellerin im NOTAM die Telefonnummer einer Kontaktperson.
7. Die in der Ausnahmegewilligung des BAZL aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind vollumfänglich einzuhalten.

Im Übrigen werden sämtliche gegen die Anordnungen in Dispositiv-Ziff. 1 bis 6 gerichteten Anträge abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist und sie nicht gegenstandslos sind.
8. Die temporäre Luftraumstrukturänderung tritt am 22. Mai 2019 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer ist befristet bis am 30. Juni 2019.
9. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird auf CHF 2'500.- festgesetzt und der Gesuchstellerin auferlegt.

10. Eröffnung der Verfügung:

- a) Diese Verfügung ist der Gesuchstellerin per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
- M3 Systems, c/o Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- b) Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Schweizerischer Verband Ziviler Drohnen (SVZD), Postfach, 3001 Bern
 - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Verband Schweizer Flugplätze, c/o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich
 - Militärluftfahrtbehörde, z.H. Frau Tamara Habich, Militärflugplatz, 1530 Payerne
- c) Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert. Die Verfügung kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht betreffend Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung (TEMPO RA) der Schweiz für Vorführungsflüge eines RPAS des SkyOpener-Konsortiums (Projekt SkyOpener-ViaDrone)

Anhang 2: Betroffener Luftraum

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie

ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie z. K. an:

- Skyguide, z.H. Madame Cécile du Mesnil, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Skyguide, z.H. Herr Oliver Krause, Flugsicherungsstrasse 1-5, 8602 Wangen bei Dübendorf
- Skyguide, z.H. Herr Axel Maubach, Flugsicherungsstrasse 1-5, 8602 Wangen bei Dübendorf
- intern: D, LSI, SILR, SISS/bol, wis, kic, LIFS, SIFS, SIAP, SB, LESA, LERI, LEUW, ID